

# **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern**

## **in der Gemeinde Quellendorf**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 03.04.2001 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 09.04.2001) ivm. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105, zuletzt geändert am 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Quellendorf in seiner Sitzung am 29.05.2001 über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Quellendorf.

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Gemeinde Quellendorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen mit Variétécharakter;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von oberster Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit freigegeben worden sind;
4. für das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs und ähnlichen Einrichtungen;
5. für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
6. für Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- und gewerbsmäßig ausführen.

### **§ 2**

#### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Clubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltungen ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher und künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, welche im Rahmen der Dorfftradition durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn dieser Zweck bei der Anmeldung (§ 13) angegeben ist.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen

der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

#### **§ 4 Steuerform**

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschalsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach Roheinnahmen erhoben.
3. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzung für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

#### **Kartensteuer**

#### **§ 5 Steuermaßstab**

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn diese höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an Veranstaltungen gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesonderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätze außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn die einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

#### **§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten**

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen, sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Der Unternehmer der Veranstaltung hat an alle Personen, denen der Zutritt zu einer Veranstaltung gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Unternehmer hat die Eintrittskarten vor der Veranstaltung der Gemeinde Quellendorf vorzulegen.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen.
5. Die Gemeinde Quellendorf kann Ausnahmen von Abs. 1-4 zulassen.

#### **§ 7 Steuersätze**

Die Steuer beträgt:

- |  |      |
|--|------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 % |
|--|------|

- |   |      |
|---|------|
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)             | 10 % |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 5, 6) | 20 % |

des Preises oder Entgeltes.

## § 8

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Die ausgegebenen Karten sind innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Quellendorf beim Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Zietetal“ abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Gemeinde Quellendorf setzt sie Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
4. Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

### Pauschalsteuer

## § 9

### Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	50,00 DM	26,00 EURO
2. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen	100,00 DM	52,00 EURO
3. Musikautomaten	20,00 DM	11,00 EURO
4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	200,00 DM	103,00 EURO
5. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	20,00 DM	11,00 EURO
6. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen	50,00 DM	26,00 EURO

Für Geräte, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß 1 und 2.

## § 10

### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
2. Die Steuer ist am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig.  
Auf Antrag kann die Gemeinde:
  - eine vierteljährige Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres oder
  - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

3. Die Gemeinde Quellendorf kann vom Unternehmer verlangen, für die Geräte gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellart anzugeben.

## **§ 11**

### **Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

1. Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung für Zuschauer bestimmten Räume einschließlich Bar und Erfrischungsräume aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderabgabe und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind den im Freien gelegenen Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

3. Die Steuer beträgt bis zum 31.12.2001 0,50 DM, ab dem 01.01.2002 0,26 EURO bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen bis zum 31.12.2001 1,00 DM, ab dem 01.01.2002 0,52 EURO für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 % der Sätze in Ansatz gebracht.

4. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.  
Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

## **§ 12**

### **Steuer nach Roheinnahmen**

1. Für die Steuer nach Roheinnahmen gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.  
Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4.

## **§ 13**

### **Meldepflicht**

1. Vergnügungen, welche in der Gemeinde Quellendorf veranstaltet werden, sind im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Ziehetal“ spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

3. Bei der Veranstaltung einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden.

Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des

Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, als Tag der Außerbetriebnahme gilt frühestens der Tag der Meldung.

#### **§ 14 Sicherheitsleistungen**

Die Gemeinde Quellendorf kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Quellendorf, den 07.06.2001

gez. Pforte  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt des Landkreises Köthen Nr. 13 vom 27.06.2001 öffentlich bekannt gemacht.